

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem

Landkreis Rastatt

vertreten durch den Landrat Jürgen Bäuerle

und der

Stadt Karlsruhe

vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Frank Mentrup

über

eine Anpassung der Verteilung der FAG-Mittel nach § 18 Abs. 3 Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich

Vorbemerkung

Im Jahre 1983 wurde § 18 Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz - FAG) geändert. Die Durchführung und Finanzierung der Schülerbeförderung wurde vom Land Baden-Württemberg auf die Stadt- und Landkreise übertragen. Zum Ausgleich für die Aufgabenübertragung erhalten die Stadt- und Landkreise vom Land jährlich pauschale Zuweisungen.

Diese Zuweisungen werden auf die einzelnen Stadt- und Landkreise prozentual aufgeteilt. Grundlage für die Ermittlung der prozentualen Anteile der Stadt- und Landkreise war das Rechnungsergebnis der Schülerbeförderung im Schuljahr 1983/84. Zum damaligen Zeitpunkt lag die Zuständigkeit für Organisation und Finanzierung der Beförderung von Schülern beim Stadt- oder Landkreis des Wohnortes der Schüler. Die Zuweisung der FAG-Mittel für Schüler des Landkreises Rastatt, die Karlsruher Sonderschulen besuchen, erfolgte daher an den Landkreis Rastatt. Im Jahre 1993 wurde die Zuständigkeit der Schülerbeförderung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften auf den Schulträger, somit vom Landkreis Rastatt auf die Stadt Karlsruhe übertragen. Seitdem organisiert und finanziert die Stadt Karlsruhe die Beförderung der Schüler, die Sonderschulen in Karlsruher Trägerschaft besuchen und im Landkreis Rastatt wohnen.

Die FAG-Mittel, die diese Kosten auffangen sollten, werden aber weiterhin dem Landkreis Rastatt zugewiesen, da eine Anpassung des Verteilungsschlüssels der FAG-Mittel seit 1983 nicht stattgefunden hat. Um diese unbillige Verteilung der FAG-Mittel auszugleichen, hat der Landkreis Rastatt der Stadt Karlsruhe aufgrund eines Schriftwechsels im Jahre 1993 den jeweiligen Jahresbetrag in zwei Teilzahlungen ausgezahlt.

Dabei wurde der geschuldete Ausgleichsbetrag auf Grundlage des Rechnungsergebnisses des Schuljahres 1982/ 83 berechnet. Es wurde ausgewertet, welche Kosten damals für Schüler aus dem Landkreis Rastatt, die Schulen in Karlsruhe besuchen, aufgewendet wurden. Dieser Kostenaufwand entspricht einem prozentualen Anteil von 4,7032 % der Landeszuweisung an den Landkreis Rastatt.

Diese Praxis soll im Einvernehmen aller Beteiligten in einer Vereinbarung fixiert werden. Deshalb schließen der Landkreis Rastatt und die Stadt Karlsruhe nachstehende Vereinbarung.

§ 1

Vertragsgegenstand

Der Landkreis Rastatt verpflichtet sich, jährlich 4,7032 % (derzeit 150.126,14 €) seiner pauschalen Landeszuweisung nach § 18 Abs. 3 FAG an die Stadt Karlsruhe weiterzuleiten.

Die Weiterleitung erfolgt in zwei Raten jeweils zum 01.04. und zum 01.10. eines Kalenderjahres.

Die Berechnung des geschuldeten Betrages erfolgt auf Grundlage der Landeszuweisung, die dem Landkreis Rastatt seitens des Landes Baden-Württemberg nach § 18 Abs. 3 FAG zur Verfügung gestellt wird. Bei einer allgemeinen Anpassung der Landeszuweisung wird auch der geschuldete Betrag entsprechend dem prozentualen Anteil angepasst. Erfolgt eine Anpassung der Landeszuweisung für Zwecke, die inhaltlich nicht in Zusammenhang mit der Organisation und Finanzierung der Schülerbeförderung im Sinne dieser Vereinbarung stehen (z. B. für Zwecke des Werkrealschulverkehrs o. Ä.), werden diese Anpassungen nicht bei der Berechnung des geschuldeten Betrages berücksichtigt.

§ 2

Kündigung

Diese Vereinbarung ersetzt den Schriftverkehr zwischen dem Landkreis Rastatt und der Stadt Karlsruhe vom 30.08.1993.

Die Vereinbarung kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden, insbesondere wenn sich die in § 1 geschilderte Situation grundlegend ändert, beispielsweise das Land den Verteilungsschlüssel für die FAG-Mittel nach § 18 Abs. 3 FAG neu berechnet oder die Beförderungsverpflichtung auf den Wohnortlandkreis zurück übertragen wird.

§ 3

Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 4
Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt zum 01.04.2015 in Kraft.

Rastatt, den _____

Jürgen Bäuerle, Landrat

Karlsruhe, den _____

Dr. Frank Mentrup, Oberbürgermeister Stadt Karlsruhe